



KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Magistrat der Stadt Wien – Umweltschutz
MA 22
Dresdnerstraße 45
1200 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
MA 22 – 394305-2020	UV/GSt/SI/SP	Werner Hochreiter Iris Strutzmann	501 65	501 65	06.07.2020

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Mit vorliegendem Entwurf wird das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) in Landesrecht umgesetzt. Künftig sollen anerkannten Umweltorganisationen unter bestimmten Voraussetzungen Teilnahmerechte an Genehmigungsverfahren und Zugang zu Gerichten in ausgewählten Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz, dem Wiener Nationalparkgesetz, dem Wiener Fischereigesetz und dem Wiener Jagdgesetz eingeräumt werden. Damit können Umweltorganisationen in Genehmigungsverfahren in Europaschutzgebieten teilnehmen und in Artenschutzverfahren ein Beschwerderecht gegen Bescheide erlangen. Für diese Umsetzung gibt es keine Alternative, da von der Europäischen Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet wurde, wonach auch im Bereich des Naturschutz- und Nationalparkrechtes sowie im Jagd- und Fischereigesetz eine Umsetzung der Aarhus-Konvention geboten ist.

Weiters soll im Wiener Fischereigesetz die Finanzierung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Fischereiwesens sichergestellt werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Zukünftig haben anerkannte Umweltorganisationen (gemäß UVP-G 2000) als „Mitglieder der Öffentlichkeit“ im Sinne der Aarhus-Konvention, die Möglichkeit an Verfahren, die Europaschutzgebiete betreffen, teilzunehmen. Im Wiener Nationalparkgesetz und Wiener Naturschutzgesetz werden die Umweltinformationen auf der elektronischen Plattform für zwei Wochen kundgemacht; Umweltorganisationen haben zwei Wochen Zeit für Akteneinsicht und um eine Stellungnahme abzugeben.
- Weiters können anerkannte Umweltorganisationen zukünftig gegen Bescheide betreffend Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie, sofern sie Tier- oder Pflanzenarten betreffen, innerhalb von vier Wochen Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erheben. Dies wird im Wiener Nationalparkgesetz, Wiener Naturschutzgesetz, Wiener Fischereigesetz und Wiener Jagdgesetz umgesetzt.
- Die Stadt Wien richtet eine elektronische Plattform ein, die ausschließlich für anerkannte Umweltorganisationen zugänglich sein wird. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist nicht zulässig.
- Der Wiener Fischereiausschuss soll zukünftig 100 % (anstatt bisher 50 %) der Verwaltungsabgaben, welche für die Ausstellung der Fischereikarten entrichtet werden, erhalten. Die derzeit gültige Festlegung der Gebührenverwendung datiert aus dem Jahre 1994, wodurch steigende Kosten infolge der Inflation seit Jahren nicht abgegolten wurden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Änderungen betreffend Umsetzung Aarhus-Konvention:

Die AK Wien begrüßt, das nun auch landesgesetzliche Schritte zur Beseitigung der Defizite bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich getroffen werden sollen. Seit 2014 läuft nicht nur ein von der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich angestrebtes Vertragsverletzungsverfahren. Gegen Österreich laufen seit 2014 auch zwei Rügen, also Vertragsverletzungsverfahren, durch die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention. Zu den Einzelheiten des Handlungsbedarfs verweist die AK Wien auf die umfassende Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zum Aarhus-Beteiligungsgesetz des Bundes¹.

¹ Stellungnahme der BAK zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018) https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_02069/index.shtml

Bedauerlich ist schon, dass es nicht gelungen ist, dass die Umsetzung in den Bundesländern nach einem einheitlichen Schema erfolgt. Es war auch kein koordiniertes Vorgehen zwischen dem Bund und den Ländern möglich. Nicht einmal die Umsetzung auf Bundesebene lässt ein solches, einheitliches Konzept für die bundesrechtlich zu regelnden Materien erkennen. Rechtssicherheit für Investoren, was gerne als gesetzgeberisches Motiv genannt wird, lässt sich so sicher nicht bewerkstelligen. Lücken und Streitfälle werden sich wohl weiterhin zeigen und für Unsicherheiten und unnötige Verfahrensverzögerungen sorgen.

Was die vorliegenden Regelungsvorschläge betrifft ist jedenfalls zu bemängeln, dass es offenbar je Materiengesetz eine eigene elektronische Kundmachungsplattform geben soll. Zeitgemäß wäre es, das vorliegende Sammelgesetz zum Anlass zu nehmen, eine einheitliche elektronische Kundmachungsplattform zu schaffen.

Nicht ganz verständlich ist, wieso die nötigen Ankündigungen für „umweltrelevante Verfahren“ nicht allgemein öffentlich sein, sondern nur den künftig zu beteiligenden Umwelt-NGOs bekannt gemacht werden sollen. Transparenz ist ein wichtiges Korrektiv und der gebotene erste Schritt gerade für Verfahren, die Umweltrelevanz haben. Dieser Grundgedanke steckt hinter der Umweltinformationsgesetzgebung auf der Europäischen wie der Bundes- und der Landesebene. Er steckt auch hinter allen Vorschriften, die auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit in umweltrelevanten Verfahren abzielen. Ohnehin könnte sich künftig herausstellen, dass es zu kurz greift, nur Umwelt-NGOs zu beteiligen. Zur betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus-Konvention gehören grundsätzlich auch Einzelpersonen, sodass es geboten sein könnte, auch diesen Personen zu ermöglichen, dass sie von neuen Verwaltungsverfahren Kenntnis erlangen können.

Dass Umwelt-NGOs keine volle Parteistellung erhalten und so ungleich behandelt werden, keine Prüfung von Plänen und Programmen vorgesehen ist, und Umwelt-NGOs – anders als andere Amtsparteien – keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben können, dürfte EU-widrig sein. Diese Einschränkungen sind weder von der Sache her geboten noch lassen sie die Rechtsicherheit erwarten, die eigentlich mit diesem Entwurf sichergestellt werden soll.

Weitere Änderungen:

Zur Abänderung des § 28 Abs 5 im Wiener Fischereigesetz betreffend Finanzierung des Wiener Fischereiausschusses gibt es seitens der AK Wien keinen Einwand.

Die AK Wien ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

